

GESTALTUNGSRICHTLINIE FÜR AUSSENGASTRONOMIE AUF ÖFFENTLICHEN STELLPLÄTZEN

ZUSTÄNDIGE ÄMTER

Beantragung und Genehmigung

Amt für Bau- und Planungsrecht

Neue Straße 31

72336 Balingen

07433/170-336

baurecht.planungsrecht@balingen.de

Beratung zu Gestaltungsfragen

Amt für Stadtentwicklung

Neue Str. 31

72336 Balingen

Tel.: 07433/170-332

stadtentwicklung@balingen.de

Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Amt für öffentliche Ordnung

Friedrichstraße 67

72336 Balingen

Tel.: 07433/170-292

ordnungsamt@balingen.de

Herausgeber

Stadtverwaltung Balingen

Amt für Stadtentwicklung

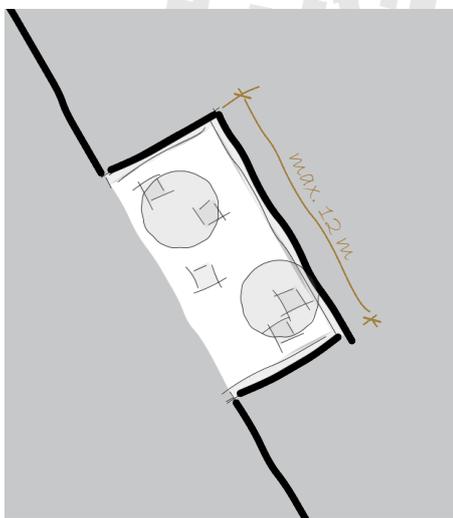
Stand: Dezember 2023



Den Antrag und dieses Blatt zum Download finden Sie auf der Homepage der Stadt Balingen unter www.balingen.de

Für die gaststättenrechtliche Erlaubnis ist das Amt für öffentliche Ordnung unabhängig dieses Antrags zu kontaktieren.

Durch kontinuierliche Stadterneuerung hat die Stadt Balingen im Laufe der letzten 50 Jahre die Voraussetzungen für ein attraktives Stadtbild und eine hochwertige Aufenthaltsqualität im Bereich der öffentlichen Flächen geschaffen. Ein gut gestalteter öffentlicher Raum bindet die Besucher an die Innenstadt und lädt zum Verweilen und zur Kommunikation ein. Die gastronomisch genutzten Parkflächen sollen zum Flair einer lebendigen Stadt beitragen. Die Aufenthaltsqualität soll gestärkt und die Verkehrsfläche reduziert werden. Da die Gestaltung der Außenbewirtschaftungsflächen das Gesamtbild der Stadt maßgeblich prägt, gelten diese Richtlinien.



STANDORTKRITERIEN

Die gastronomischen Anlagen dürfen nur vor dem zugehörigen Gebäude angeordnet werden. Bei Betrieben mit Fassaden zu mehreren Straßen (Ecksituation) ist nur die Fassade mit dem Haupteingang maßgebend.

- ✗ Die Anlagen dürfen eine Länge von 12 m nicht überschreiten.
- ✗ Die Sondernutzung auf öffentlichen Stellplätzen darf nicht unmittelbar an bereits genehmigte Sondernutzungsflächen für Gastronomie angrenzen.
- ✗ Die Anlagen dürfen nicht auf Stellplätzen in Kreuzungs- oder Einmündungsbereichen liegen.

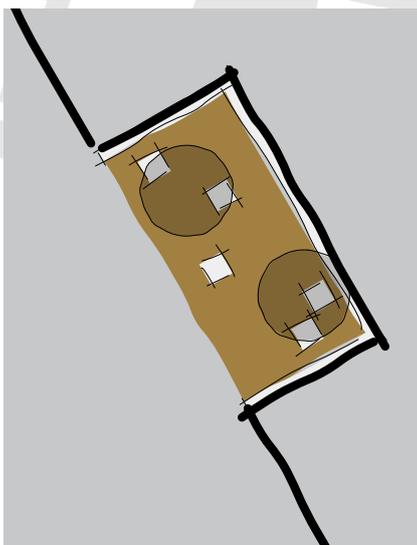
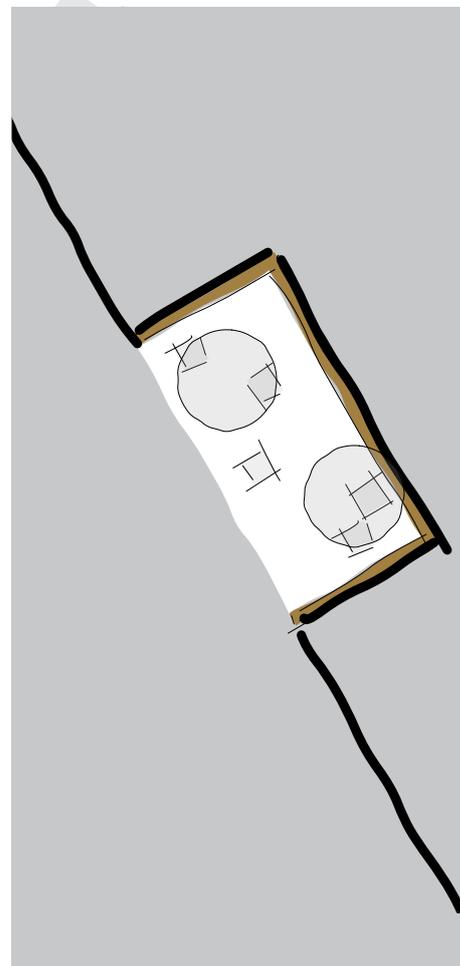
ABTRENNUNG ZUM VERKEHR

Für die Verkehrssicherheit ist eine bauliche Abtrennung zum Fließverkehr (Fahrbahn) und zum angrenzenden ruhenden Verkehr (benachbarte Parkplätze) einzubauen. Die Anlage muss standsicher und verkehrssicher sein.

Zur Gehwegseite muss die Anlage vollständig offenbleiben.

Die Höhe der baulichen Abtrennung ist in Abhängigkeit ihrer Tiefe zu gestalten:

- ✓ Bei Tiefen unter 30 cm 80 cm hoch
- ✓ Bei Tiefen ab 30 cm (in Bereich von Pflanzelementen) 60 cm hoch
- ✓ Im Sinne der Nachhaltigkeit (CO₂-Neutralität und Klimaschutz) sind wiederverwendbare Materialien, insbesondere Holzkonstruktionen, zu verwenden.
- ✓ Auf mind. 50 Prozent der Länge muss die bauliche Abtrennung als Pflanzelement mit einer Tiefe von mind. 30 cm ausgebildet sein.
- ✓ Pflanzgefäße aus lackiertem oder pulverbeschichtetem Stahl, Cortenstahl, Naturstein oder Keramik sind erlaubnisfähig, sofern sie sich gestalterisch gut in die bauliche Trennung integrieren.
- ✓ Die Verwendung von heimischen und bienenfreundlichen Pflanzenarten wird empfohlen
- ✗ Betonbarrieren, Beton-Pflanzsteine und Mauerwerk
- ✗ Zäune und Sichtschutzelemente
- ✗ Werbung



BODENBELAG

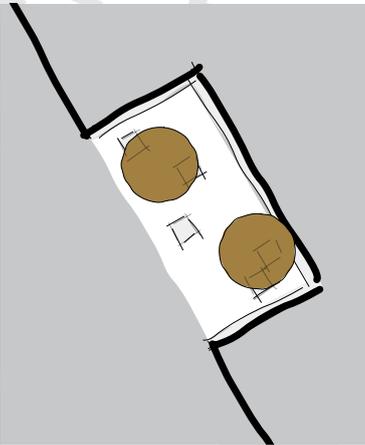
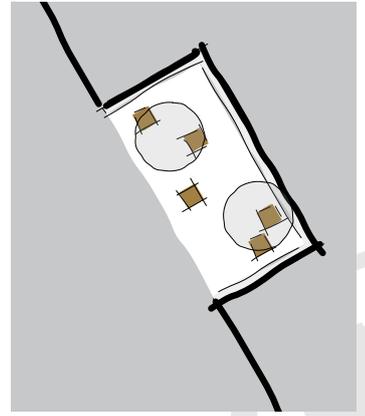
Zur Herstellung der Schwellenlosigkeit zwischen Gehweg und der Außengastronomiefläche auf Stellplätzen ist ein Fußboden einzubauen. Höhenunterschiede bis zu 3 cm können über eine aufgelegte Bordsteinrampe überwunden werden.

- ✓ Der Fußboden muss einen 1 cm Spalt zum Bordstein aufweisen. Er ist mit leichtem Gefälle in Richtung Bordstein herzustellen, so dass in die vorhandenen Rinnen entwässert wird.
- ✓ Der Bodenbelag ist als rutschhemmender Holzbelag auszuführen.
- ✗ Die Anlage darf nicht baulich mit dem Boden verbunden werden. Sie muss so konstruiert werden, dass sie jederzeit und ohne größeren Aufwand durch den Betreiber selbst beseitigt werden kann.

GESTALTUNG DER AUSSENBEWIRTUNGSFLÄCHE

Die Konstruktion und die Materialien sollen wertig gearbeitet sein und den Witterungseinflüssen im Freien standhalten können. Die Möbel innerhalb einer Anlage sollen einen aufeinander abgestimmten Gesamteindruck aufweisen.

- ✓ Zulässig sind einheitliche, unifarbene Tische und Stühle.
- ✓ Sitzbänke und Loungemöbel können in die bauliche Abtrennung integriert werden.
- ✗ Bierbankgarnituren



SONNENSCHUTZ

Als Sonnenschutz sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig.

- ✓ Zulässig sind einheitliche, unifarbene Mittelmastschirme ohne Volant.
- ✓ Schirme sind mit einem standsicheren Schirmständer zu versehen. Der Standfuß darf nicht baulich mit dem Boden verbunden werden. Beschädigungen des Straßenbelags sind nicht erlaubt.
- ✓ Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,30 m betragen.
- ✓ Schirme dürfen nicht über die Sondernutzungsfläche hinausragen.
- ✗ Ampelschirme, Pavillons und Zelte
- ✗ Werbung

UNTERHALTUNG, REINIGUNG UND RÜCKBAU

Für Errichtung, Erhaltung, Reinigung und Entfernung der Anlage trägt der Betreiber die Haftung und die Kosten. Auf ein gepflegtes, sauberes Aussehen der Anlage ist zu achten. Dazu gehört auch das regelmäßige Reinigen und Absammeln von Müll im direkten Umfeld der Anlage.

- ✗ Die Sondernutzungsfläche darf nur zum Zwecke der Bewirtung genutzt werden. Eine zweckentfremdete Nutzung als Lager- oder Abstellfläche ist nicht zulässig.
- ✗ Die Anlage darf nicht baulich mit dem Boden verbunden werden. Beschädigungen des Straßenbelags sind nicht erlaubt.
- ✗ Bei erforderlichen Unterhaltungs- und Straßenbauarbeiten muss eine kurzfristige Entfernung der Anlage auf Kosten des Betreibers erfolgen können.
- ✗ Bei Beendigung der Nutzung muss die Anlage rückstandsfrei abgebaut werden.